

§ 1054 ZPO

- 1) Der Schiedsspruch ist schriftlich zu [erlassen](#) und durch den Schiedsrichter oder die Schiedsrichter zu unterschreiben. In schiedsrichterlichen Verfahren mit mehr als einem Schiedsrichter genügen die Unterschriften der Mehrheit aller Mitglieder des Schiedsgerichts, sofern der Grund für eine fehlende [Unterschrift](#) angegeben wird.

- (2) Der Schiedsspruch ist zu begründen, es sei denn, die Parteien haben vereinbart, dass keine Begründung gegeben werden muss, oder es handelt sich um einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut im Sinne des § [1053 ZPO](#).

- (3) Im Schiedsspruch sind der Tag, an dem er [erlassen](#) wurde, und der nach § 1043 Abs. [1 ZPO](#) bestimmte Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens anzugeben. Der Schiedsspruch gilt als an diesem Tag und diesem Ort [erlassen](#).

- (4) Jeder [Partei](#) ist ein von den Schiedsrichtern unterschriebener Schiedsspruch zu übermitteln.